

38. Stück Handlungen
von Rosenberg a/T.

Gelesen in der
1799.

1799.

as
tas

Reichs = Stadt

37.

Rothenburgische

Brand =

Affecurations =

Verordnung.

1782.



Rothenburg ob der Tauber,
Gedruckt mit Hollischen Schriften.

32.

1711

1712

1713

1714

1715

1716

1717

1718



Wir Burgermeister und Rath
dieser des Heil. Römischen Reichs
freyen Stadt Rothenburg ob der
Tauber fügen hiermit allen unseren Bur-
gern, Unterthanen und Angehörigen in
Stadt und Land, nachachtlich zu wissen:

So sehr Uns die Beförderung des Wohl-
standes Unserer sämtlich anvertrauten Bur-
gerschaft und Unterthanen zu Herzen lieget;
So mehrere Aufmerksamkeit haben Wir
schon von verschiedenen Jahren her, nach
dem Beyspiel Höchster und Hoher benach-
barter Herrschaften, auf die Einführ- und
Einrichtung einer Brand-Assecurations-
Societät geworfen, um auch solche nach
A 2 dem

dem Abmaas dißortiger Verfassung und Kräften anwendbar zu machen.

Da nun zu dem Ende und zu Erreichung dieses heilsamen Werkes alle die Mittel und Wege in reifliche Erwägung gezogen, welche den wirksamen Erfolg dieses Instituts entsprechen lassen;

Als hegen das zuversichtliche Vertrauen, und versehen Uns zu Unserer getreuen Bürgererschaft, Unterthanen und Inwohnern zu Stadt und Land, daß sie diese Obrigkeitliche und Landesväterliche Fürsorge ohne Ausnahme anerkennen, das gemeine Beste sowohlen, als jedes Haus-Besizers insonderheit bezweckenden Nutzen ermessen, und allem dem sich gehorsamlich fügen, was die anheute bey

ver:

5

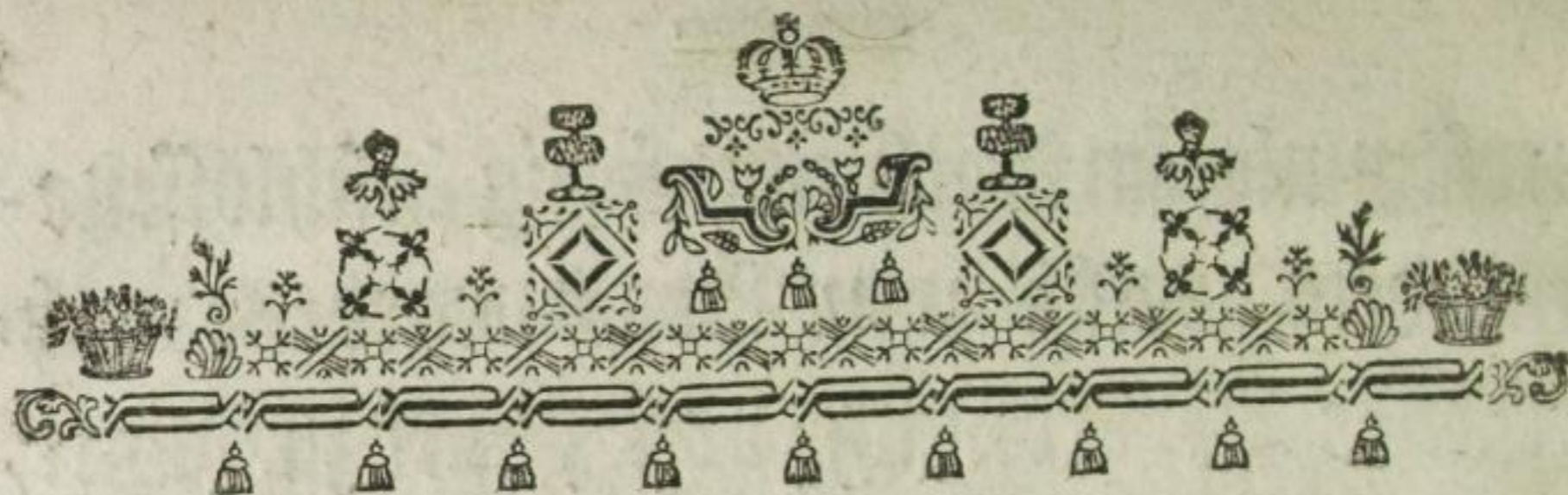
versammeltem Rath einmüthig beschlossene-
und dem gemäß zum Druck gegebene nach-
stehende Verordnung, von Punkt zu Punkt,
in sich fasset: Somit aber auch, durch
getreue Befolgung dessen, Unsere einig und
allein auf das gemeine Wohl gerichtete Ab-
sicht in voller Maas erfüllet, und diesem Ge-
schäft seine ganze Kraft benzeleget werde.

Decretum in Senatu, Rothenburg den
Ioten April, 1782.



№ 3

Reichs:



Reichs = Stadt
Rothenburgische
Brand = Affecurations =
Ordnung.

I.

Absicht
der Ver-
ordnung.

Da bey Errichtung dieser Reichs = Stadt Rothenburgischen Brand = Affecuration kein anderer Grundsatz angenommen ist, als daß die in Gesellschaft stehende Mitglieder ihre Häuser und Gebäude nach dem eingeschätzten Werth gegeneinander versichern und wechselsweiß garantiren, so daß, wann durch einen Unglücks = Fall ein oder mehrere Gebäude durch

durch Brand ganz oder zum Theil zu Grund gerichtet werden, dem Eigenthümer in eben dem Maas und Quanto Societäts-mäßige Entschädigung geleistet wird, als selbiger sein Gebäude hat an- und einlegen lassen;

II.

So ist förderlichst zu erinnern, daß anbey die Gründer Obrigkeitliche Absicht keineswegs auf Einführung sich nicht einer ordentlichen Brand-Casse gehet, sondern, daß auf Er- richtung einer Brand- Casse. Feuer- Schaden dem Verunglückten, nach Verhältniß des Schadens, das abgebrannte Gebäude, mittelst eines Ausschlags auf die Theilhabere der Gesellschaft, zu vergüten, und dessen Schicksal hiedurch zu erleichtern ist.

III.

So wenig daher irgend einem Mitglied eine Last Allge- oder Beschwernuß einer jährlichen Abgabe hiedurch meiner u. besondrer Nutzen. zugehet, und so groß hingegen der Nutzen hieraus ent-

entspringet, da nicht nur jeder durch Brand Beschädigte das eintaxirte Quantum sogleich zu seiner Wieder-
 aufbauung und Aufhülfe an baarem Geld erhält,
 als auch noch weiters der besondere und wichtige Vor-
 theil sich ergibt, daß ein affecurirtes Gebäude seinen
 Werth niemalen verlieret, und sich hiermit zu einem
 Grund-Vermögen und sicheren Hypothek, worauf
 Geld erborget und worüber Herrschaftlicher Consens
 ertheilet werden kan, constituiret:

III.

Verobli-
 giret
 sämtliche
 Bürger
 und Un-
 terthanē.

So weniger wird ein Zweifel zu tragen seyn, daß
 nicht jedweder Haus-Besitzer sein eigenes Beste be-
 herzigen und aus freyen Antriebe sich bestreben werde,
 sich dieser Wohlthat theilhaftig zu machen, je mehr
 hiernächst ausdrücklich verordnet wird, daß, wie diese
 Veranstaltung gemeinnützlich ist, also auch niemand
 gestattet ist, hievon sich auszunehmen, sondern sämt-
 liche althiesiger Stadt anlebende Bürger, steuerbare
 Unterthanen und Schutzverwandte in Stadt und Land,
 zu Beförderung ihrer eigenen Wohlfahrt und zu desto
 besse-

besserer Etablirung des erforderlichen Fundi, nach ei-
nes jeden ohnehin aufhabenden gesellschaftlichen Pflich-
ten, zu gleichem und allgemeinem Beytritt für schul-
dig und verbunden zu achten seyn:

V.

Und auch fremde Unterthanen und ausherrische
Administrationes in die Gesellschaft mitaufgenommen
werden; jedoch unter der Bedingnuß, wann selbige
vorher von ihrer Landes-Herrschaft hinlängliche Ver-
sicherung beybringen, daß sie sich dieser Verordnung
in ihrem ganzen Inhalt unterwerfen, und zu Ent-
richtung aller und jeder Aus schläge, ohne mindesten
Anstand, werden angehalten werden.

Fremder
und aus-
herrischer
Untertha-
nen Auf-
nahme.

VI.

Vorausgesetzt dieses, und so viel demnach die
Anordnung und Direction des Geschäfts selbst an-
belanget, da solches unter Eines Hochedlen Rathes
und Dero niedergesetzten Rathes-Deputation besonde-
ren Aufsicht stehet, und von letzterer und Deroselben
untergeordneten Personen die ganze Einricht- und Ein-
schätzung ohnentgeltlich zu besorgen ist, auffer was bey
entstehendem Brand allenfalls die Augenscheins- und

Direction
des Ges-
chäfts.

B

Taxas

Taxations = Gebühren, auch Einkasirung der Aus-
schläge betragen mögten;

VII.

Alle- und
auch herr-
schaftli-
che Ge-
bäude,
Kirchen
u. Schu-
len sind in
gewisser
Maas
hierunter
begriffen.

Als sind alle und jede Gebäude, es seyn gleich Häu-
ser, Scheuren, Stallungen und Anbäue, welche spe-
cifice anzugeben, und wovon auch die Herrschaftlichen
Gebäude, Spithal und Klöster, Kirchen und Schulen,
in so fern selbe einen eigenen Fond haben, und sonst
bey einem proportionirlichen Anschlag sich hierzu qua-
lificiren, nicht auszuschliesen, unter dieser Brand-As-
securation zu verstehen:

VIII.

Assicura-
tion aller
und jeder
Brand-
Schäden

So daß alle durch Unglück und zufälliger Weiß
verursachte Brand- und Feuer-Schäden, ohne daß
eine Gefährde des Eigenthümers mit untergelaufen,
und auch diejenige Gebäude, welche zur Hemmung der
Flamme niedergerissen werden müssen, hiermit schadlos
gehalten und garantirt werden.

IX.

Art und
Weise

Worbey zwar jedem Haus-Besitzer die Taxa sei-
ner Gebäude, und wie er diese bey der Brand-Socie-
tät

tät

tät anlegen will, zur freyen Willführ gestellet ist, jedeno-
 noch a) mit Ausnahme aller Mobilien und der auf dem der Ein-
 schätzung.
 Haus hastenden Berechtigtheit: b) in dem Versehen
 und unter der Modification, daß bey der Einschätzung,
 zur Erleichterung der Ausschläge und Vermeidung der
 Bruch Rechnungen, ein Numerus rotundus von 50,
 75, 100 fl. und so weiter, ohne Zwischenzahl, in Ansatz
 gebracht, und dann c) die Taxa nicht über den wahren
 Werth und nicht unter den dritten Theil desselben
 angesetzet wird, damit auf diesen widrigen Fall Deputa-
 tio nicht sich veranlasset sehen mögte, eine förmliche Ta-
 xation auf Kosten des Besizers fürnehmen zu lassen.

X.

Um nun aber alles in einer zweckmäßigen Ordnung Weitere
 Behandlungsart
 des Ge-
 schäfts.
 zu behandeln, so hat eine wohlverordnete Deputatio
 sogleich nach Verkündung dieses sich zu verwenden, daß
 das über alle in Stadt und Land unter disseitiger Ge-
 richtsbarkeit liegende Gebäude gefertigte Verzeichnuß
 ergänzt wird, die Besizere jedes Gebäudes genau be-
 nennet, letztere mit Numern versehen, denn die Taxa ein-
 gesezet, auch sofort nach dessen Vollbringung eine sum-
 marische General-Repartitions-Tabell formirt werde,
 B 2 woraus

woraus Jedermänniglich zu ersehen, wie viel ein Mitglied bey einem vorfallenden Brand und darauf erfolgter Würdigung des Schadens, nach dem eingeschätzten Hundert, zu contribuiren habe.

XI.

Augenschein des Brandschadens.

So bald daher ein Brand, welcher von der Güte des Höchsten lange Jahre abgewendet seye, sich eräugnet; so ist sogleich hinter deren Löschung der verordneten Deputation Anzeige hievon zu machen, und von derselben ein legaler Augenschein mit Beyziehung verpflichteter Bau- und Werk-Verständigen zu veranstalten, und anbey zum Augenscheins-Protocoll zu bemerken, ob das Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt und zu Grund gerichtet worden.

XII.

Würdigung des Verlustes und Entrichtung des Auschlages.

Worauf sodenn coram Deputatione in Gegenwart zweyer ohnpartheyischer und kundiger Gesellschafts-Mitgliedere alsbalden der Verlust zu bestimmen, und dessen Vergütung, nach dem Verhältnuß des eintaxirten Werths, unter sämtliche Societäts-Verwandte pro Rata auszuschlagen, auch sofort der Beitrag in der Stadt durch den verordneten Casier, und auf dem Land durch Amts- und Dorf-Schultheisen, (als worüber jedem derselben auf seinem Bezirk ein besonderes

sonderes

sonderes Verzeichnuß zuzufertigen) innerhalb vier Wochen bey Vermeidung der straflichsten Execution einzucasiren und ohnverzüglich einzuliefern ist.

XIII.

Es seye denn, daß gemeine Stadt und Land mit einer so beträchtlichen Feuerbrunst heimgesuchet würde, wo der Schade sich so hoch beliefe, daß der Beytrag denen Societäts-Genossen auf einmal zu bestreiten zu beschwerlich siele, als welchenfalls auch hierinnen mit denen Contribuenten Nachsicht zu tragen, und die Beysteuer, nach vorhergängiger Ermäßigung, in hierzu festgesetzten Fristen zu entrichten ist.

Nach-
sicht bey
einer gro-
ßen bes-
trächtli-
chen Feu-
ersbrunst

XIV.

Und gleichwie die Verunglückten sogleich nach dem Brand, und ehe noch die Beysteuer eingesamlet werden kan, des mehresten Beystandes benöthiget sind; So wird auch hiermit von Obrigkeit wegen, zu Begünstigung dieses gemein-ersprießlichen Werks und zu desto schleunigerer Aufhülfe des Bedrängten, zugesagt, daß nach Befund der Umstände auf die gesetzte 4 Wochen auch ein ohnverzinslicher Vorschuß aus einer Herrschaftlichen Casse in so lange geleistet werden solle, bis durch die Bruch-Pfenninge, welche allezeit in ganzen Pfenningen zu entrichten und in förmliche Berechnung

Schleu-
niger
Beystand
und Auf-
hülfe des
Be-
drängten

nung zu nehmen sind, ein etwelcher Cassa-Vorrath sich sammeln wird.

XV.

Das
Bey-
trags-
Quantum
ist zur
Wieder-
Aufbau-
ung anzu-
wenden.

Nur wird annebst zur besondern Obacht mit an-
empfohlen, daß das Beytrags-Quantum zu keinem
anderen Gebrauch und Nutzen als zu Wieder-Aufbau-
ung des verlohrenen Gebäudes angewendet werde, je
weniger bey gegentheiliger Besorgung die Beysteuer
auf einmal - sondern erst bey getroffener Bau-Anstalt
auszuzahlen ist; es eräugnete sich denn der Fall, daß ein
dergleichen Besitzer ganz unvermögend und ausser allen
Stand befunden werden sollte, sein Haus oder sonstiges
Gebäude wieder aufzuführen, als bey welcher Unter-
suchung und Befund zwar der gesellschaftliche Entschädi-
gungs-Ersatz nicht zu entziehen, jedennoch aber von De-
putations wegen die Verfügung zu treffen ist, daß sofort
die Brandstätte an den Meistbietenden verkaufet und für
dessen Herstellung förderlichste Sorgfalt getragen wird,
damit solche nicht oed und unaufgebaut erliegen bleibet.

Bey ver-
änderten
Gebäude
kan die
Taxe er-
höhet und
so v. v.
vermin-
dert wer-
den.

XVI.

Wornächst auch demjenigen, welcher mit der Zeit
einen neuen Bau führet, und selbigen gröser und solider
aufbauet, unbenommen ist, seine Tax-Anlage zu erhö-
hen, und so auch im umgewandten Fall zu erniedrigen.

XVII.

XVII.

Uebrigens, da überhaupt diese Brand-Assecuration mit allen Freyheiten und Privilegien in allen gericht- und aussergerichtlichen Handlungen, auch Vorgangs-Recht in Concurs-Fällen, so daß aus der Concurs-Massa der Entschädigungs-Beytrag alsbalden ohne allen Abzug zu vergüten, vereigenschaftet, und annebst auch der Hoffnung gelebet wird, daß dieses heilsame Institut, bey welchem durchaus die reinste und bestgemeynte Obrigkeitliche Fürsorge zum Grunde lieget, innerhalb wenigen Monathen seine vollkommene Einrichtung erhalten werde;

Freiheit der Brand-Assecurations-Gesellschaft.

XVIII.

Als wird der Terminus Martini, als der 11te Novembr. des fürlaufenden Jahres, anberaumer, wo und von welchem Dato an allen und jeden Associations-Theilhabern die Entschädigung der Brand-Schäden zugesichert ist.

Terminus a quo.

XIX.

Es wird sich solchemnach zu sämtlicher Burgerchaft, Unterthanen und Schutzverwandten versehen, es werde jedweder derselben, so wie die allgemeine - als auch seine eigene Sicherheit, Nutzen und Vortheil bedenken, mithin dieser Verordnung gehorsamlich sich fügen, selbiger allen Vorschub leisten, und besonders bey der Einschätzung des Gebäudes darauf Rücksicht nehmen, daß wo nicht der ganze - jedoch ein diesem nahe kom-

Allgemeine Erinnerung wegen Einräumung der Gebäude

mender

mender Werth angegeben werde, je ohnwidersprechlich das wahre Interesse eines jeden Haus-Besizers hierauf sich bezwecket, und das ganze Geschäft zu Aufbringung eines erklecklichen Anlags-Capitals hierdurch sich erleichtert.

XX.

Alle Col-
lecten und
sonstige
Brand-
Steuern
werden
untersagt

Im Gegentheil und wie diese Brand-Versicherung und Garantie alle weitere Collecten und Brand-Steuer ausschlieset, inmassen denn solche, auffer was freundschaftliche und nachbarliche Liebes-Dienste und Gutthaten betrifft, ausdrücklich hiermit aufgehoben und verbotten sind, auch diejenige, welche wider Vermuthen dieser Anordnung entgegen und widerspenstig sich bezeigen werden, nirgends sich einig Herrschaftlichen Beystandes und Unterstützung zu getrösten haben;

XXI.

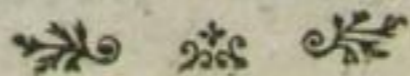
Unter-
suchung
bey jeder
Feuers-
brunst
auf die
Ursache
derselben.

So ist schlüsslichen bey jeder vorkommenden Feuersbrunst die Ursache dessen in genaue Untersuchung zu ziehen und zu erörtern, ob der Brand durch den Eigenthümer oder der Seinigen böshafter und vorsätzlicher Weise, oder sonst durch sträfliche Nach- und Fahrlässigkeit veranlasset, oder auch mittelst Verschweigung und Verheimlichung des Brandes die erforderliche Lösungs-Anstalten, zufolge der gleichermassen in Druck liegenden Feuer-Ordnung, nicht in Zeiten getroffen worden:

XXII.

Strafe
der
Schuldi-
gen.

Als welchenfalls der Schuldige nicht allein der Brandsteuer-Bohlnat verlustig zu erklären, sondern auch gegen solchen, nach dem Maas des Verschuldens und nach Anhandgebung der Rechte und des Processes, mit aller Schärfe zu verfahren, und bey Ueberweisung dessen ein dergleichen ausgearteter und ruchloser Missethäter mit gesetzmässiger Leib- und Lebens-Strafe anzusehen ist.



(18.) Edict wegen der Steuern zuerkannt in der Nacht d. 11. 1782.

(19.) Land Assurances Ordnung d. 11. 1782.

(20.) Verordnung und Einweisung d. 11. 1783.

(21.) Silberbau Edict d. 11. 1769.

(22.) Verordnung die Abstellung einiger Ungelds Misbräuche
betreffend.

(23.) Circulare aufs Land, die Abstellung der Quintupl.
betreffend d. 11. 1785.

(24.) Edict, Landbesitzung d. mit dem Kaiserlichen Institut
zusammenhänger d. 11. 1796.

(25.) Proclama wegen Annehmung der Getraid Magazine
d. 11. 95.

(26.) Gesetz Ordnung d. 11. 1797.

H. v. G. 7004

